

Schlussbemerkung

Ich habe dem bisher Gesagten in meiner Schlussbemerkung nur wenig hinzuzufügen. Die Römische Kurie blickt auf eine bemerkenswert lange und erfüllte Geschichte zurück. Sie ist die dienstälteste Bürokratie der Welt. Ihre Mission ist im Grunde einfach: im Dienst des Bischofs von Rom den Katholiken und – eine weniger direkt ausgeübte, doch ebenfalls sehr wichtige Funktion – den anderen Christen und der gesamten Menschheit zu dienen. Innerhalb dieser einfachen Aufgabe hat die Geschichte jedoch hinreichend für Komplikationen gesorgt. Dieser kurze Beitrag hat, wie ich hoffe, einige Denkanstöße geliefert und gezeigt, wie die Römische Kurie sowohl der Einfachheit ihres Daseinszwecks als auch der Komplexität der Wirklichkeit gerecht geworden ist. Und wie die Mitglieder dieser sehr bemerkenswerten Institution die Schrift und die Tradition genauso miteinander verwoben haben wie Heiligkeit und menschliche Schwäche.

Literatur

Das Material zu diesem Beitrag und dem übergeordneten Kontext ist am einfachsten aufzufinden in: Norman Tanner, *New Short History of the Catholic Church*, London/New York 2011; Übersetzungen in verschiedene Sprachen sind bereits erschienen oder in Vorbereitung.

Eine Menge an relevanten Materialien findet sich ferner in dem kürzlich erschienenen Sammelband *Suavis Laborum Memoria: Chiesa, Papato e Curia Romana tra storia e teologia: Scritti in onore di Marcel Chappin SJ per il suo 70° compleanno*, hg. v. Paul van Geest und Roberto Regoli, Vatikanstadt (Vatikanisches Geheimarchiv) 2013.

Aus dem Englischen übersetzt von Gabriele Stein

Die Kurienreform beim Zweiten Vatikanischen Konzil und in den Jahren danach

Massimo Faggioli

Der Artikel befasst sich mit dem Problem der Römischen Kurie, wie es sich in drei Zeitspannen dargestellt hat: Während der Vorbereitung und Durchführung des Zweiten Vatikanischen Konzils, während des Pontifikats Pauls VI. (besonders im Blick auf

die Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ von 1967) und während des Pontifikats Johannes Pauls II. (besonders im Blick auf die Apostolische Konstitution „*Pastor bonus*“). Die nachkonziliaren Kurienreformen haben die neuen Einsichten des Konzils in der Ekklesiologie nur teilweise aufgenommen und haben sich weiterhin an einer Struktur orientiert, die noch auf Papst Sixtus und das Jahr 1588 zurückgeht. Besonders die von Papst Montini durchgeführte Reform erscheint eher als ein Nachhall auf Pius XII. denn auf das Konzil. Die Lösung des Problems Römische Kurie muss in gewissem Sinn wieder von dort her neu beginnen, wo sie beim II. Vaticanum stehen geblieben war.

I. Die Frage nach der Rolle der römischen Kurie beim II. Vaticanum

Auch wenn die Reform von 1908 mit ihren Konsequenzen für die Kirchenleitung dem Ende des Kirchenstaates Rechnung getragen hatte, erlebte man unter Papst Sarto dennoch den Höhepunkt der römischen Zentralisierung und der mit der Regierung Pius' X. aufgekommenen Praxis.¹ Noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts bildete die Römische Kurie das Hauptproblem, vor allem aufgrund des Kontrastes, der entstanden war zwischen der beginnenden Globalisierung der katholischen Kirche und der grundlegenden Unfähigkeit des Apparates der Kongregationen, gegenüber diesem epochalen Wandel eine andere Haltung einzunehmen. So sahen sich die Einrichtungen der Kurie (insbesondere die Kongregationen und Tribunale) beim II. Vaticanum in die Rolle einer Prozesspartei versetzt, sowohl aus juridischem als auch aus theologischem Blickwinkel betrachtet. Und in diesem Prozess ging es nicht nur um die Beziehung zwischen den Bischöfen und der Leitung der Diözesen, sondern vor allem um die Beziehung zwischen Episkopat und Primat sowie um die Funktion der Kurie innerhalb dieser Beziehung.

In der Phase der Vor-Vorbereitung und der Vorbereitung des Konzils (1959-1962) wurde der Notwendigkeit einer „Internationalisierung“ der Römischen Kurie und dem Problem der exzessiven Zentralisierung der Leitung der Gesamtkirche große Wichtigkeit beigemessen. In den „Voten“, welche die Bischöfe 1959-1960 nach Rom geschickt hatten, hatte eine bemerkenswerte Anzahl von Konzilsvätern (92) auch die Frage nach der Rolle der päpstlichen Legaten angesprochen. Viel größer aber war der Raum, den man aufgrund der großen Zahl der dazu eingetroffenen Voten anderen Themen gewähren musste: dem Problem der Beziehung zur Römischen Kurie und der Bestimmung der bischöflichen Rechte gegenüber den Rechten der kurialen Kongregationen sowie gegenüber den Rechten der Nuntien und apostolischen Delegaten. In den in Rom eingetroffenen Voten wurde eine neue Definition und eine Stärkung der Vollmachten der Bischöfe gegenüber den Vollmachten der Römischen Kurie und der Nuntien gefordert, damit man die Bischöfe nicht mehr als „*meros mandatarios [...] cum detrimento iurisdictionis eorum ordinariae ex iure divino provenientes*“² betrachten dürfte, also

„als bloße Beauftragte [...] zum Schaden ihrer aus göttlichem Recht kommenden ordentlichen Jurisdiktion“. Eine wahre Lawine von Voten gab es zugunsten der Vollmachten der Diözesanbischöfe mit folgenden Zielen: der Entlastung von der bürokratischen Arbeit; der „Stabilisierung“ der von der Konsistorialkongregation gewährten Quinquennal-Fakultäten (d.h. der auf jeweils fünf Jahre begrenzten Erteilung von Vollmachten, an deren Stelle eine zeitlich unbegrenzte Bevollmächtigung treten sollte); der Ausweitung der Vollmacht, von der Befolgung der allgemeinen Kirchengesetze zu dispensieren; der Dezentralisierung der Verwaltung, um die Fälle von Eingaben an den Heiligen Stuhl zu reduzieren; der großzügigeren Erteilung von Vollmachten an die Bischöfe in der Bußdisziplin, in Ehesachen, in der Verwaltung der Kirchengüter und in Angelegenheiten der Gestaltung der Liturgie.³

Der Beginn des Konzils im Oktober 1962 trug mit der Ankunft der Bischöfe aus allen Kontinenten dazu bei, der Forderung einer Herstellung des Gleichgewichts zwischen Zentrum und Peripherie in der Kirche neuen Nachdruck zu verschaffen. So gelang es den Bischöfen auf einem in Rom veranstalteten und von der Römischen Kurie organisierten Konzil von Anfang an, die von der Kurie eingeführten Kontrollen zu überwinden und dem Konzil eine Prägung zu verleihen, die sich von derjenigen unterschied, die die Geschäftsführer des *Status quo* sich erhofft hatten. Seit am zweiten Tag des II. Vaticanums die Wahlen der Mitglieder der Konzilskommissionen aufgeschoben wurden, waren die Grenzen der Kontrolle, welche die Römische Kurie über den versammelten Weltepiskopat ausüben konnte, eindeutig bestimmt: Auch wenn die erste Sitzungsperiode des Konzils die Frage nach der Rolle der Kurie und des Papstamtes nicht direkt ansprach, so bildete die Konzilserfahrung ein Element von höchster Bedeutung in den Debatten der folgenden Sitzungsperioden.

In der ersten „*Intersessio*“ (der Zeit zwischen der ersten und zweiten Sitzungsperiode vom Januar bis zum August 1963) diskutierte das Konzil in der Koordinierungskommission die Frage der Beziehungen zwischen Zentrum und Peripherie. Der Erzbischof von München, Kardinal Döpfner, forderte am 26. Januar 1963 die Koordinierungskommission auf, das Schema *De episcopis* zu revidieren, und zwar im I. Kapitel über die Beziehungen zu den römischen Kongregationen, im II. Kapitel über den Rücktritt von Bischöfen, im III. Kapitel über die Bischofskonferenzen.

Die zweite Sitzungsperiode des Konzils konzentrierte sich auf diese Thematik. Sie befasste sich nicht nur mit der im Oktober 1963 geführten ekklesiologischen Debatte über *De Ecclesia* (woraus dann *Lumen Gentium* wurde), sondern auch mit

Massimo Faggioli lehrt Geschichte des Christentums an der University of St. Thomas in Minneapolis (Minnesota, USA), war von 1996 bis 2008 Mitglied der Fondazione Giovanni XXIII in Bologna. Veröffentlichungen u.a.: *Il vescovo e il concilio. Modello episcopale e aggiornamento al Vaticano II* (2005); *Breve storia dei movimenti cattolici* (2008); *Vatican II: The Battle for Meaning* (2012); *True Reform: Liturgy and Ecclesiology in Sacrosanctum Concilium* (2012); *Nello spirito del concilio. Movimenti ecclesiali e ricezione del Vaticano II* (2013). Anschrift: University of St. Thomas, Department of Theology – RC 153, 2115 Summit Avenue, St. Paul, MN 55105, USA. E-Mail: massimo.faggioli@gmail.com.

einigen von Paul VI. vollzogenen Akten, insbesondere mit seiner Ansprache an die Römische Kurie vom 21. September 1963. In dieser Ansprache gab der Papst zu verstehen, dass er die Mitarbeit der Kurie bei der vom Konzil diskutierten Reform der zentralen Kirchenleitung fordere und die „Assoziation“ von Diözesanbischöfen zu den Kongregationen der Römischen Kurie befürworte. Gleichzeitig hatte der Papst den Kurialen zugesichert, dass keinerlei Reform gegen sie geschehen werde.⁴ Die Reaktionen des Konzils auf die Ansprache waren unterschiedlich: einige begeistert, andere skeptisch. Prophetisch war das Urteil des Historikers des Konzils von Trient, Hubert Jedin: „Ich glaube, dass eine Internationalisierung des kurialen Beamtenapparates uns aus dem Regen in die Traufe bringt, weil erfahrungsgemäß verrömerte Ausländer unduldsamer sind als die Italiener.“⁵

Die Ansprache Pauls VI. in der Sitzungsperiode von 1963 war nur die Eröffnung der Debatte über die Reform der Römischen Kurie und ihrer Beziehungen zum Papstamt. Im Oktober und November 1963 sollten die bischöfliche Kollegialität und das Schema *De episcopis* debattiert werden. Dies erwies sich damals als der schwierigste Punkt in der Auseinandersetzung des Konzils mit der Weiterentwicklung des Kirchenleitungsmodells. Das Konzil öffnete den Weg zu einer Reform der Beziehungen zwischen dem Papst, der Römischen Kurie und den Bischöfen, und zwar ausgehend von einem neuen ekklesiologischen Konsens, dessen Grundlage die bischöfliche Kollegialität und die Überzeugung waren, dass die Bischöfe alle für die Leitung ihrer Diözesen erforderlichen Vollmachten besitzen. Neben diesen Elementen, die in jenem Herbst 1963 festgeschrieben wurden, tauchten in der Debatte neue Elemente auf, die in den nächsten Sitzungsperioden des Konzils festgeschrieben werden sollten: die neue Definition der Abgrenzung der Kirchenprovinzen und der Diözesen. Aber auch eine neue Frage war aufgetaucht, nämlich die Idee der Schaffung eines „Bischofsrates“ oder „Apostolischen Rates“, der dem Papst bei der Leitung der Gesamtkirche zur Seite stehen sollte, und zwar als ein der Kurie übergeordnetes Organ.

Bald aber sollten die Ekklesiologie Pauls VI. und vor allem ihre nachkonziliare Umsetzung in kirchenrechtliche Regelungen die Debatte in eine gemäßigte Richtung führen. Das Motuproprio *Pastorale munus* vom 30. November 1963 über die den Bischöfen erteilten neuen Vollmachten griff einige von den Bischöfen in der Konzilsaula vorgetragene Anliegen auf, im Wesentlichen aber machte es sich die in den Dokumenten der Vorbereitungsphase enthaltenen Vorschläge zu eigen, die in der Aula von den Bischöfen stark kritisiert worden waren. Paul VI. reagierte so auf seine eigene Weise auf die Forderungen des Konzils, aber auch auf die aus den konservativen Kreisen des Konzils kommenden Versuche, die reformorientierte Mehrheit mit Drohungen einzuschüchtern, indem sie den Verfechtern der Kollegialität „jansenistischen Episkopalismus“ vorwarfen.

In der Interessessio von 1964 bis 1965 sprachen viele Beobachter über die Schaffung eines neuen „Zentralrates der Bischöfe“, als befände sich dieses Vorhaben schon in der Planungsphase. Im Frühjahr 1965 wurde die Frage gestellt, ob das Kardinalskollegium reformiert und zu einem neuen Organ der Leitung der Ge-

samtkirche gemacht werden sollte oder ob ein neues der Kurie übergeordnetes „Consilium Centrale Episcoporum“ geschaffen werden sollte.⁶ Das Konzil leistete den Vorschlägen dieser Initiative keine Folge. In den unmittelbar auf das Konzil folgenden Jahren aber wurden sie für kurze Zeit wieder aktuell, als nämlich einige Kardinäle den Vorschlag machten, ein durch Wahlen zu bildendes Kardinalskollegium zu schaffen, dem auch die Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenzen angehören sollten.⁷ Kardinal Döpfner, Erzbischof von München, verwarf die Idee einer Reform des Kardinalskollegiums und schlug stattdessen vor, ein „Consilium Episcoporum“ aus 40 oder 50 Mitgliedern zu schaffen (darin sollte jede der größten Bischofskonferenzen mit einem Mitglied vertreten sein, während die kleineren Konferenzen sich untereinander auf einen gemeinsamen Vertreter einigen sollten). Dieser Bischofsrat sollte die Aufgabe haben, die Bischöfe und die Bischofskonferenzen beim Papst zu repräsentieren, ohne jedoch die primatialen Vollmachten zu beeinträchtigen. Kardinal Döpfner riet, man solle den Bischofskonferenzen das *ius praesentandi* oder das Recht, die Mitglieder des Rates zu wählen, überlassen. Jedes Mitglied sollte ein zeitlich begrenztes Mandat (fünf Jahre) erhalten, während die orientalischen Patriarchen „geborene Mitglieder“ sein sollten. Und er schlug vor, die Präfekten oder Sekretäre der Behörden der Römischen Kurie mit einzubeziehen und so eine „fruchtbare Zusammenarbeit“ zwischen dem neuen „Bischofsrat“ und der Kurie zu ermöglichen. Döpfner sprach auch im Namen der Deutschen Bischofskonferenz, die eine bloße Reform des Kardinalskollegiums ebenfalls für nicht wünschenswert hielt.

In ebendiesen Monaten aber arbeitete Paul VI. bereits an *Synodus Episcoporum*. Angekündigt wurde dieses Dokument vom Papst zur Eröffnung der vierten Sitzungsperiode des Konzils mit dem Motuproprio *Apostolica sollicitudo* (15. September 1965). Und dies geschah offensichtlich, um den radikaleren Reformvorschlägen des Konzils, der Kommission *De episcopis* und dem Entwurf des Dekretes *Christus Dominus* zuvorzukommen.⁸ Die Vorschläge Döpfners, die auf die Schaffung eines der Kurie übergeordneten „engeren Bischofsrates“ zielten, wurden also vom Papst nicht übernommen. Paul VI. wählte den Weg der Schaffung einer rein beratenden „Synodus Episcoporum“. Mit dieser Wahl nahm er Abstand von der vom Konzil gewünschten Schaffung eines dem Papst beigeordneten „Bischofsrates“, aber auch von dem vagen Plan einer Reform des Kardinalskollegiums als „Senatus Romani Pontificis“.⁹

II. Das Papstamt und die Römische Kurie in den Schlussdokumenten des II. Vaticanums

In dem im Konzil ausgefochtenen Kampf zwischen den verschiedenen Projekten zur Reform der zentralen Kirchenleitung hatte die Idee der Schaffung eines „zentralen Bischofsrates“ die Funktion gehabt, den Boden zu bereiten für das von Paul VI. und der Kurie geplante neue Organ, während die Versuche zur Modernisierung des Kardinalskollegiums in diesen letzten Monaten des Konzils eines der

Elemente eines allgemeinen Grundrauschens blieben. Zwischen der Wahl Pauls VI. im Juni 1963 und der Sitzungsperiode von 1965 wurde die Kurienreform nur noch als bloßer Wunsch des Konzils wahrgenommen, den Paul VI. entgegennahm, um sodann eine kleine Gruppe von Beratern aus der Kurie zu beauftragen, sich damit zu befassen. Diese sollten die Aufgabe der Reform dann auf die Nachkonzilszeit und vor allem auf die Erarbeitung des neuen *Codex Iuris Canonici* vertagen. Das Konzil befasste sich dann nur noch mit Einzelfragen wie der Internationalisierung des Kurienpersonals, der Rolle der nationalen Bischofskonferenzen (auch dank der Rolle, die diese bei der Liturgiereform gespielt hatten), dem Rücktritt von Bischöfen wegen des Erreichens von Altersgrenzen. Es wurde jedoch völlig daran gehindert, sich mit Reformfragen bezüglich des Vorgehens bei Bischofsernennungen und der Rolle der Vatikandiplomatie im Verhältnis zur Römischen Kurie zu befassen.¹⁰

Vom Ende des Kirchenstaates bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts hatten die Kirche und die Römische Kurie einen Bedeutungswandel erlebt: Aus der Kurie als einem Organ der Kirche und des Kirchenstaates wurde ein Organ der Leitung einer Kirche, die wahrhaft zu einer weltweiten Größe geworden war, die immer mehr auf internationaler Ebene intervenierte und dafür zu sorgen hatte, dass die vom Papst getroffenen Entscheidungen von Rom bis an die Peripherie wirksam wurden.

Das II. Vaticanum hat seinen Ort am Ende des „langen 19. Jahrhunderts“. Die Bischöfe und Theologen des Konzils hatten nunmehr die Zeit des Kampfes um den verlorenen Kirchenstaat hinter sich gelassen, aber sie standen größtenteils noch vor der Schwelle zum nächsten Raum, in dem es um eine Neubewertung der päpstlichen und der kurialen Macht ging, um ein umfassenderes und organisches Nachdenken über die Macht in der Kirche. Das Thema der päpstlichen Macht wurde beim Konzil grundsätzlich auf eine „ausgleichende Weise“ angesprochen: Die Ekklesiologie des *Ressourcement*, der Rückkehr zu den biblischen, patristischen und alten liturgischen Quellen, ermöglichte es, die Aussagen des I. Vaticanums über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes zu relativieren durch die Rede von der „bischöflichen Kollegialität“, die präzise in das III. Kapitel der Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* eingefügt wurde (wobei die Konzilsväter sich nach der Approbation des Textes auch noch - von außerhalb ihrer Kontrollmöglichkeiten in der Aula - die sie demütigende Beifügung der *Nota explicativa praevia* von Paul VI. gefallen lassen mussten).

Diese Lösung aber bringt einige Probleme mit sich. Insbesondere ließ das Kapitel über die Kollegialität das theologische und institutionelle Kapitel über die Beziehungen zwischen Papstamt und Römischer Kurie ungeschoren: War es der katholischen Kirche hinsichtlich der Theologie des Papstamtes gelungen, mit der Geschichte übereinzukommen und den Gedanken zu akzeptieren, dass das Papstamt, wie es sich heute versteht, eine geschichtlich gewachsene Größe ist, dass es in den ersten Jahrhunderten der Kirche keinen wirklichen Papst gegeben hat, so ist gegenüber der Römischen Kurie nicht der gleiche Maßstab angelegt worden. Nicht nur weil die Römische Kurie im Konzil und in der Nachkonzilszeit

ihre eigene Advokatin gewesen ist, und zwar auf eine viel wirksamere Weise, als dies hinsichtlich der Vollmacht des Papstes geschehen ist; sondern auch weil – angesichts der offenkundigen Armut theologischer Aussagen über die „Römische Kurie“ und der eindeutigen Tatsache, dass die Kurie erst im Mittelalter und in der frühen Neuzeit entstanden ist – die historische Argumentation gegenüber der Kurie auf viel radikalere Weise hätte angewandt werden müssen.¹¹ Das Konzilsdekret *Christus Dominus* suchte die neue Theologie zum Papstamt und die Kurienreform miteinander zu verbinden, aber es überließ dem Papst selbst die Reform der Kurie: „In der Diskussion über die Beziehung zwischen Zentrum und Peripherie hat die Minderheit niemals wirklich die Kontrolle verloren. Sie war in dieser Hinsicht so erfolgreich, dass das Zentrum sich nicht nur fest und beständig behaupten konnte, sondern dass es, wie die auf das Konzil folgenden Jahrzehnte unbestreitbar bewiesen haben, nur noch stärker wurde.“¹²

III. Die Reformen der Römischen Kurie in der Zeit nach dem Konzil

Papst Montini reagierte auf die Frage nach der Möglichkeit einer Kurienreform mit einer Reihe von Erlassen. Diese retuschierten zwar die Praxis der vom nachtridentinischen Papsttum geschaffenen Römischen Kurie ein wenig, nahmen aber keine radikalen Änderungen an der auf Sixtus V. zurückgehenden Struktur aus dem Jahre 1588 vor.¹³

Das Sanctum Officium erhielt mit dem Motuproprio *Integrae servandae* vom 7. Dezember 1965 einen neuen Namen, nämlich „Kongregation für die Glaubenslehre“, und mit dem Motuproprio *Pro Comperto Sane* vom 6. August 1967 eröffnete Paul VI. für Diözesanbischöfe die Möglichkeit, Mitglieder der römischen Dikasterien zu werden. Mit der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* vom 15. August 1965 setzte Paul VI. den Schlusspunkt unter seine Kurienreform: Schon mit dem Titel dieses Dokuments wurde die Kurie als eine Institution definiert, die auf die „Universalkirche“ bezogen ist. Es wurden vier Klassen von Dikasterien (Kongregationen, Tribunale, Räte und Ämter) geschaffen; dem Staatssekretariat wurde eine zentrale Rolle in der Kurie zugewiesen; die Amtszeit der Kurienmitglieder wurde auf fünf Jahre begrenzt (unbeschadet der Möglichkeit der Wiederernennung) und zudem festgelegt, dass bei Sedisvakanz die Amtszeit aller Kurialen (außer der des Substituten des Staatssekretariats) automatisch endete. Die Reform trat am 1. Januar 1968 in Kraft, und sie geschah im Zusammenhang mit dem Prozess einer Internationalisierung des Kurienpersonals (was gut sichtbar wurde, als 1967 und 1968 die Kardinäle König, Roy, Šeper, Villot und Garrone mit Kurienämtern betraut wurden). Am 22. Februar 1968 folgte der Erlass des *Regolamento generale della Curia Romana* mit der Festsetzung einer Altersgrenze von 70 Jahren für die Inhaber von niederen Ämtern und von 75 Jahren für die Inhaber von höheren Ämtern.¹⁴ Es handelte sich hier um eine

Reform, die inspiriert war von Kriterien einer Regierung *legal-rationalen* und *bürokratischen* Typs: ausgerichtet auf Rationalisierung, Zentralisierung und Uniformierung.¹⁵ Es war eine Reform, welche die Macht des Papstes stärkte¹⁶ und in gewisser Weise „den Traum Pius' XII. von einer Reform im Dienst der Zentralisierung der Kurie“ verwirklichte.¹⁷

Andere nachfolgende Akte Pauls VI. bestätigten, dass er die Absicht hatte, bei der Reform der Zentralregierung der Kirche einen Mittelweg einzuschlagen, dabei aber immer mit dem Ziel, gegenüber der Kurie die Freiheit des Papstes als des „erstrangigen Reformators“ zu stärken: Das Motuproprio *Sollicitudo omnium ecclesiarum* vom 24. Juni 1969 über die Nuntien, das Motuproprio *Ingravescentem Aetatem* vom 21. November 1970 über das Ausscheiden der Kardinäle aus allen Kurienämtern, sobald sie das 80. Lebensjahr vollendet haben, und die Apostolische Konstitution *Romano Pontifice Eligendo* vom 1. Oktober 1975, die (gegen alle anderen in den Jahren nach dem Konzil vorgebrachten Hypothesen) das Konklave als Kollegium der Papstwahl bestätigte und in der Beziehung zwischen dem Papstamt und der Römischen Kurie eine fehleranfällige Ämterpatronage einführte.

Die auf Zentralisierung ausgerichtete Kurienreform Johannes Pauls II. setzte die von Paul VI. eingeschlagene Richtung fort, verlieh den von Papst Montini vorgenommenen Retuschierungen bloß ein wenig mehr ekklesiologischen Gehalt: Zunächst wurde 1983 der neue *Codex Iuris Canonici* veröffentlicht, der es aber unterließ, die Ortskirchen und den Gedanken von der Kirche als einer *Communio*, einer Gemeinschaft von Kirchen, zu würdigen; dann die Apostolische Konstitution *Pastor bonus* vom 28. Juni 1988, das Endergebnis der Arbeit der von Paul VI. im Jahre 1974 eingesetzten Studienkommission zur Kurienreform. Johannes Paul II. ernannte nach seiner Wahl seinerseits eine Kommission (unter Leitung von Kardinal Sabattani, dem Präfekten der Signatur), deren Schlussbericht von 1985 (kurz vor der Außerordentlichen Synode) nicht akzeptiert wurde. Es folgten eine weitere Kommission, die „Kommission Baggio“ (mit den Kardinälen Arinze, Castillo, Lara, Gagnon, Rossi und Stickler unter der Leitung von Kardinal Baggio, dem *Camerlengo*), und ein weiterer Bericht, der Anlass zur Erarbeitung der Konstitution *Pastor bonus* gab.¹⁸

Die inspirierenden Leitgedanken von *Pastor bonus* waren die Idee der Kirche als *Communio*, der pastorale Charakter der Autorität der Bischöfe, die Kollegialität von Papst und Bischöfen und die Rolle der Römischen Kurie als eines stellvertretenden Dienstes.¹⁹ Die Reform vereinfachte die Struktur der Dikasterien und verringerte ein wenig ihre Zahl (9 Kongregationen, 12 Räte, 3 Ämter), machte aus ihnen eine Gruppe von „Gleichen“, wahrte aber zugleich den Vorrang des Staatssekretariats. Größere Vollmachten wurden der Kongregation für die Glaubenslehre verliehen, und in *Pastor bonus* wurde den alle fünf Jahre stattfindenden Adlimina-Besuchen größeres Gewicht beigemessen; die Existenz von nationalen Bischofskonferenzen wurde so gut wie gar nicht erwähnt. Was die Systematisierung und Klärung der Kompetenzen der Kongregationen betrifft, so machte das Dokument im Vergleich mit der Reform von 1967 einen Schritt zurück.²⁰ Wie

Kardinal Baggio gesagt hatte, stellte *Pastor bonus* „eher eine Revision als eine Reform“ dar.²¹

Die Konstitution *Pastor bonus* muss also im Kontext der anderen Dokumente gelesen werden, die relevant sind, wenn man die Ekklesiologie des langen Pontifikats Wojty³a-Ratzinger (1978–2013) verstehen will. Aber sie steht auch im Zusammenhang damit, dass es zunächst vonseiten Johannes Pauls II. und dann auch vonseiten Benedikts XVI. im Wesentlichen kein regierendes Einwirken auf die Kurie gab. Während des Pontifikates Benedikts XVI. waren die einzigen bedeutsamen Akte, welche die Struktur und die Funktionsweise der Kurie betrafen, mehrere Motuproprio, mit denen Papst Ratzinger Änderungen am Text von *Pastor bonus* vornahm. Mit ihnen wurden einige Kompetenzen hinsichtlich der Dispens für *matrimonia rata et non consummata* und bei Ehenichtigkeitsprozessen verlagert, außerdem einige Änderungen bezüglich der Klerikalseminare und der Katechese vorgenommen. Die Schaffung eines neuen Dikasteriums, des Päpstlichen Rates für die Förderung der Neuevangelisierung (21. September 2010), war mehr eine Reaktion auf ein Erfordernis der theologischen Programmatik als auf die Notwendigkeit, die Kurie und ihre Aufgaben zu überdenken.

Der Pontifikat Benedikts des XVI. ist in die Geschichte eingegangen als die Zeit der schwersten Krise in der Geschichte der zeitgenössischen Kirche, der schwersten Krise insbesondere für die Autorität und das Ansehen der Römischen Kurie. Dies ist eine Tatsache, die gelesen werden muss im Rahmen eines halben Jahrhunderts voller „Revisionen“, das heißt: versäumter Reformen.

¹ François Jankowiak, *La Curie Romaine de Pie IX à Pie X*, Rom 2007, 539 und 570.

² *Acta et Documenta Concilio Oecumenico Secundo Apparando* (AD) I/2, App. 1, (De rationibus inter S. Sedem et Episcopos determinandis), 422.

³ Vgl. AD I/2, App. 1, 428–463 (*De maiore potestate Episcopis concedenda*).

⁴ Die Ansprache des Papstes ist veröffentlicht in: *Insegnamenti di Paolo VI*, Bd. I, Vatikanstadt 1964, 142–151.

⁵ Zitiert von Alberto Melloni in: Giuseppe Alberigo (Hg.), *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Bd. III, Mainz/Leuven, 2002, 18.

⁶ Vgl. Massimo Faggioli, *Il vescovo e il concilio. Modello episcopale e aggiornamento al Vaticano II*, Bologna 2005, 389–438.

⁷ Vgl. Alberto Melloni, *Il conclave. Storia di un'istituzione*, Bologna 2001, 128f.

⁸ Vgl. Guido Treffler – Peter Pfister (Hg.), *Erzbischöfliches Archiv München Julius Kardinal Döpfner. Archivinventar der Dokumente zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Regensburg 2004, 102f.

⁹ Vgl. Antonino Indelicato, *Il sinodo dei vescovi: La Collegialità sospesa (1965–1985)*, Bologna 2008.

¹⁰ Faggioli, *Il vescovo e il concilio*, passim.

¹¹ Vgl. Joseph Lécuyer, *Die theologische Position der Römischen Kurie*, in: CONCILIUM 15 (1979), 427–431.

¹² John W. O'Malley, *What Happened at Vatican II*, Cambridge MA 2008, 311.

¹³ Vgl. Jörg Ernesti, *Paul VI. Der vergessene Papst*, Freiburg i.B. 2012, 148-151; Andrea Riccardi, *Il potere del papa da Pio XII a Giovanni Paolo II*, Rom/Bari 1993.

¹⁴ Melloni, *Il conclave*, 132.

¹⁵ Vgl. Hervé-Marie Legrand, *Du gouvernement de l'Église depuis Vatican II*, in: *Lumière et Vie* 59 (2010), 47-56.

¹⁶ Vgl. Andrea Riccardi, *Da Giovanni XXIII a Paolo VI*, in: Giuseppe Alberigo/Andrea Riccardi (Hg.), *Chiesa e Papato nel mondo contemporaneo*, Rom/Bari 1990, 169-285.

¹⁷ René Laurentin, *Paul VI et l'après-concile*, in: *Paul VI et la modernité dans l'Église. Actes du Colloque organisé par l'École Française de Rome (2-4 juin 1983)*, Rom 1984, 575.

¹⁸ Vgl. Joël-Benoît d'Onorio, *Le Pape et le gouvernement de l'église*, Paris 1992, 287-309; Francis Arrinze u.a. (Hg.), *La Curia Romana: aspetti ecclesologici, pastorali, istituzionali. Per una lettura della Pastor bonus. Testo e commenti*, Vatikanstadt 1989.

¹⁹ Vgl. Jean Beyer, *Le linee fondamentali della Cost. Ap. "Pastor bonus"*, in: Piero Antonio Bonnet - Carlo Gullo (Hg.), *La Curia Romana nella Cost. Apost. "Pastor bonus"*, Vatikanstadt 1990, 17-43.

²⁰ Vgl. James Provost, *Pastor bonus: Reflections on the Reorganisation of the Roman Curia*, in: *The Jurist* 48 (1988), 499-535.

²¹ D'Onorio, *Le pape et le gouvernement de l'église*, 304.

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

Senatus communionis

Alberto Melloni

Im Konklave haben das Problem der Kurienreform und das Problem der Kirchenreform einander überlagert. Das unerledigte Kernproblem in der konziliaren Lehre von der Kollegialität kann aber nicht dadurch gelöst werden, dass mehr Personen an der Ausübung der Macht in der Gesamtkirche beteiligt werden, sondern nur dadurch, dass eine Communio der Ortskirchen geschaffen wird. Deshalb wird die Einrichtung eines Senats der Communio – ob er nun vorweggenommen wird vom Rat der Acht oder nicht – den Ausschlag bei der Beurteilung der päpstlichen Amtsführung geben. Diese hat Begeisterung geweckt, muss nun aber die Lösung institutioneller Probleme angehen.

Die Wahl von Papst Franziskus hat in der Kirche neue Zuversicht entfacht: eine begeisterte, aufrichtige, herzliche, allgemeine Zuversicht. Das Konklave hat nicht nur die Witwenschaft der Kirche von Rom beendet, die begonnen hatte mit einer